

1622/J

der Abgeordneten Mag. Maier  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Anwendung von § 15 Kapitalmarktgesetz

Das Kapitalmarktgesetz (BGBl. 1991/625) ist seit 1. 1. 1992 in Kraft. Vermögens- sowie Anlageberater halten sich jedoch oft nicht an die gesetzlichen Vorhaben. So werden insbesondere die Bestimmungen der Prospektpflicht und Prospektwahrheit (§ 11 KMG) nicht eingehalten. Obwohl Veranlagungen öffentlich angeboten werden (z.B. Telefonwerbung, Gaststätten, Hotels) wird das Prospekt nicht hinterlegt. Anbieter einer derartigen Veranlagung fallen unseres Erachtens unter die Strafbestimmung des § 15 KMG. Für die Strafbarkeit ist dabei nicht vorausgesetzt, daß geschädigte Anleger existieren. Die Strafnorm wurde geradezu deshalb geschaffen, um präventiven Anlegerschutz zu bieten.

Auch beim sogenannten „Letter“ des European Kings-Club handelte es sich unserer Auffassung nach um ein prospektpflichtiges Angebot im Sinne des Kapitalmarktgesetzes.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Wieviele Strafanzeigen bzw. Sachverhaltsmitteilungen wurden seit Inkrafttreten des KMG unter Bezugnahme auf § 11 und § 15 KMG an die österreichischen Anklagebehörden (Staatsanwaltschaften) gerichtet ?
2. In wievielen Fällen wurde dabei durch das Finanzministerium - als Aufsichtsbehörde - eine entsprechende Strafanzeige erstattet ?
3. In wievielen Fällen wurden unter Bezugnahme auf § 11 nach § 15 KMG Vorerhebungen oder Voruntersuchungen eingeleitet und Anklage erhoben ?
4. In wievielen Fällen kam es seit Inkrafttreten des Kapitalmarktgesetzes zu rechtskräftigen Verurteilungen nach § 15 KMG ?
5. Gegen den European Kings-Club wurde durch die Arbeiterkammer Salzburg erstmals am 7.9. 1993 unter Bezugnahme auf § 15 KMG Anzeige erstattet, wobei mehrere Nachtragsanzeigen folgten. Warum wurde damals trotzdem kein Verfahren gegen die verantwortlichen Personen des European Kings- Club - wobei bei der ersten Strafanzeige sogar mehrere Namen ausdrücklich bekanntgegeben und auf die strafrechtliche Verfolgung in der Bundesrepublik und der Schweiz verwiesen wurde - eingeleitet ?
6. Handelte es sich bei der Veranlagung ("Letter") durch den European Kings-Club um ein prospektpflichtiges Angebot im Sinne des KMG ?
7. Wenn nein, warum nicht ?
8. Werden in Zukunft Anbieter von derartigen Finanzdienstleistungen wie die des European Kings-Club unter die gesetzlichen Bestimmungen (Wohlverhaltensregeln etc.) des nun beschlossenen WAG fallen ?
9. Wenn nein, warum nicht ?